

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 228

15. Juli 1994

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 27. Juni 1994



**Habilitationsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum
vom 27. Juni 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Rücktritt
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen oder Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fachgebiet des Maschinenbaus in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung). Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Erteilung der Lehrbefugnis.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift und dem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrags, zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 2

Habilitationsausschuß

- (1) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuß der Fakultät zuständig. Dem Habilitationsausschuß gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:
 1. alle Professoren,
 2. alle Habilitierten,
 3. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,

4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten, die zumindest das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die studentischen Mitglieder haben bei Qualifikationsentscheidungen kein Stimmrecht. Nicht der Fakultät angehörende, benannte Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 gehören dem Habilitationsausschuß mit Stimmrecht an. Bei einer Bewerberin wird die Frauenbeauftragte der Ruhr-Universität Bochum informiert und eingeladen, dem Habilitationsausschuß mit beratender Stimme beizutreten. Ist die Frauenbeauftragte nicht Angestellte der Universität, so ist sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Bei einem schwerbehinderten Bewerber wird der Vertrauensmann der Schwerbehinderten an der Ruhr-Universität Bochum informiert und eingeladen, dem Habilitationsausschuß mit beratender Stimme beizutreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe - möglichst aus deren Mitte - gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder unter Absatz 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bei Qualifikationsentscheidungen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch eine dem § 49 Abs. 1 Nr. 3 UG entsprechende Promotion in Maschinenbau nachgewiesen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Gleichwertige ausländische akademische Qualifikationen werden vom Habilitationsausschuß auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlußprüfungen Unklarheit besteht, soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsberichts des Grundgesetzes.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. der Nachweis einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit nach der Promotion,
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5,
3. daß es wenigstens ein fakultätszugehöriges stimmberechtigtes Mitglied des Habilitationsausschusses gibt, das für das beantragte Lehrgebiet gemäß § 4 und die Habilitationsschrift gemäß § 5 fachlich zuständig ist.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren einzureichen, der das angestrebte Lehrgebiet bezeichnen muß.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit,
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen (beglaubigte Kopien),
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie),
4. ein Exemplar der Dissertationsschrift,

5. die Liste der Publikationen und, nach Möglichkeit, je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden,
6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen mit besonderem Hinweis auf studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen,
7. die Habilitationsschrift aus dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in sechs Exemplaren mit einer eidesstattlichen Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig und ohne unerlaubte Hilfen ausgeführt und verfaßt wurde,
8. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,
9. die Erklärung, daß dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind,
10. falls vom Habilitand gewünscht, die schriftliche Benennung eines Professors oder Habilitierten der Fakultät, der gemäß § 7 Abs. 2 als Mitglied seines Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirken soll.

§ 5 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß in dem angestrebten Lehrgebiet eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die von der Dissertation des Bewerbers inhaltlich wesentlich verschieden ist, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse des Bewerbers enthält und ihn für das angestrebte Lehrgebiet qualifiziert ausweist.
- (2) Die Habilitationsschrift kann entweder
 - a) eine in der vorgelegten Form noch nicht veröffentlichte Arbeit sein oder
 - b) in einer oder mehreren bereits vorliegenden Veröffentlichungen des Bewerbers und einer Zusatzschrift bestehen, in welcher die Ergebnisse dieser Veröffentlichungen und deren Einordnung in das Lehrgebiet dargestellt sind (kumulative Habilitation).

Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein.

- (3) Wenn der Bewerber nicht alleiniger Autor von gemäß Absatz 2 Ziffer b eingereichten Veröffentlichungen ist, hat er schriftlich darzulegen, in welcher Weise die Forderungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Rücktritt

- (1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor oder Habilitierter über den Bewerber und das Thema seiner Arbeit sowie über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist nur dann abzulehnen, wenn
 - a) Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind,
 - b) der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
 - c) der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren in Maschinenbau an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist,
 - d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
 - e) der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

- (4) Solange dem Dekan noch kein Gutachten gemäß § 9 vorliegt, kann der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich beim Dekan zu erfolgen; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels. Notwendige Feststellungen trifft der Habilitationsausschuß.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung und Empfehlung des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag bestellt der Habilitationsausschuß bei der Eröffnung eines Habilitationsverfahrens eine Habilitationskommission und deren Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Habilitierten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Habilitationskommission gehören als Mitglieder der Fakultät mindestens fünf Professoren oder Habilitierte an, darunter der/die Fachvertreter für das mit der Habilitation angestrebte Lehrgebiet und ein Fachfremder. Die Vertreter der jeweiligen Gruppen im Habilitationsausschuß können zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten, die das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben müssen, in die Habilitationskommission entsenden. Die studentischen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Auswärtige Fachvertreter können durch die Habilitationskommission um Mitwirkung auch ohne Erstellung eines Gutachtens gebeten werden. Sie werden stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens drei ihrer Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitwirkung anderer Fakultäten

- (1) Der Beschluß über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird den übrigen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum bekanntgegeben.
- (2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie Professoren oder Privatdozenten als Interessenvertreter benennen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Habilitationsausschusses teil.
- (3) Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren, die Angehörige der Fakultät sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Habilitationsausschusses teilnehmen.

§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Fachvertreter als Gutachter, die schriftlich die Habilitationsschrift beurteilen. Der Habilitand hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Unter den Gutachtern muß mindestens ein entsprechend qualifizierter auswärtiger Wissenschaftler sowie ein Professor der Fakultät sein. Die auswärtigen Gutachter sind stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission.
- (2) Die Gutachten sollen feststellen, ob die Habilitationsschrift die Kriterien des § 5 erfüllt, sowie die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung beurteilen. Dabei sollen auch dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten ergänzend in die Beurteilung einbezogen werden, soweit sie der Bewerber nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ins Verfahren eingebracht hat. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Anforderung vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies vom Dekan den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission bekanntgegeben. Während eines vom Dekan festzusetzenden Zeitraumes von drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Alle zur Einsicht Berechtigten können bei Anmeldung während der Auslage bis 14 Tage nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 4 aus und beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder in offener Abstimmung, ob sie dem Habilitationsausschuß zur Abstimmung gemäß § 9 Abs. 7 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden. Bei Einstimmigkeit ihrer Mitglieder ist die Kommission selbst zur Rückgabe berechtigt. Absatz 7 gilt sinngemäß. Empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift, gibt sie gleichzeitig eine Empfehlung für das Thema des Habilitationsvortrags zur Beschlußfassung gemäß § 10 Abs. 2 ab.

(6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

(7) Der Habilitationsausschuß beschließt nach Bericht des Vorsitzenden der Habilitationskommission in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Annahme der Habilitationsschrift (Qualifikationsentscheidung). Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann der Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuß kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den Habilitationsausschuß formal festzustellen.

(8) Nach einer Rückgabe überprüft die Habilitationskommission die Erfüllung der Auflagen. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(9) Lehnt der Habilitationsausschuß die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte verständlich darzulegen und ist als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abzuhalten. Vor der Einberufung der Sitzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 5 fordert der Dekan den Bewerber auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich inhaltlich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen.

(2) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt der Habilitationsausschuß auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium auf Vorschlag der Habilitationskommission eines der drei von dem Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Dem Habilitanden sind zwei Wochen vor dem Vortrag schriftlich vom Dekan Ort, Zeit und Thema des Vortrags mitzuteilen. Die

Habilitationskommission und der Habilitationsausschuß können nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(3) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und in deutscher Sprache zu halten und soll 45 Minuten dauern. Zeitpunkt und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei ist auf die erwünschte Teilnahme der Studenten des Maschinenbaus besonders hinzuweisen.

(4) Zu dem wissenschaftlichen Vortrag sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission einzuladen.

(5) An den Vortrag schließt sich ein nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses an. Das Kolloquium wird vom Dekan geleitet und soll 60 Minuten dauern. Es betrifft das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

(6) Ergibt die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann der Habilitationsausschuß in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Genügt der wissenschaftliche Vortrag nicht zugleich den Anforderungen an eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, kann der Habilitationsausschuß die einmalige Wiederholung nur des Vortrages zulassen. Der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Wiederholung wird gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 durchgeführt.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät der Habilitationsausschuß über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Für die Feststellung der Lehrbefähigung (Qualifikationsentscheidung) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluß erfolgt in offener Abstimmung; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom beantragten Lehrgebiet mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden.

(2) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Dekan vor dem Habilitationsausschuß bekanntgegeben.

(3) Im Falle einer unveröffentlichten Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung 25 Exemplare der Schrift einzureichen. Auf begründeten Antrag kann der Habilitationsausschuß diese Frist verlängern. Auf § 18 Abs. 2 Buchstabe c wird hingewiesen.

(4) Der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem Rektor mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.

(6) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung nach § 11 Abs. 1,
6. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(7) Mit der Überreichung der Urkunde durch den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(8) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem Bewerber ergänzend zu § 11 Abs. 2 innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(9) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hat der Kandidat aufgrund des § 2 in Verbindung mit dem § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechtsanspruch auf Einsicht in seine Habilitationsakte. Die Namen der Gutachter sind geheim zu halten.

§ 12 Umhabilitation

(1) Hat ein Bewerber bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefähigung für ein Lehrgebiet aus dem Bereich des Maschinenbaus durch ein erfolgreich abgeschlossenes Habilitationsverfahren nachgewiesen, so kann er beim Dekan einen Antrag auf Umhabilitation an diese Fakultät stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
3. die Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit je ein Exemplar derselben, die dem Antragsteller nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden,
4. das Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 8 sinngemäß. Der Habilitationsausschuß entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, entscheidet der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob und ggf. auf welche Habilitationsleistungen er verzichten will. Das Verfahren wird mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluß daran überreicht der Dekan dem Umhabilitierten eine Urkunde gemäß § 13 Abs. 2.

§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des Habilitierten erteilt der Dekan die Lehrbefugnis im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies dem Antragsteller mit.

(2) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung gemäß § 14 überreicht der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Erteilung der Lehrbefugnis nach § 13 Abs. 1,
5. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

§ 14 Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus seinem Lehrgebiet zu halten.

(2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muß während der Vorlesungszeit und spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis stattfinden.

(3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Habilitierten festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission schriftlich ein.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag eine Erweiterung der Lehrbefähigung durch den Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität entsprechend erweitert werden.

§ 16

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis nach § 13 Abs. 1 erhält der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

(2) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten; er ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten und an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(3) Für die Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent beim Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau um Beurteilung nachzusuchen.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 17

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlichen Punkten unvollständig waren, erlangt worden ist.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuß mit Vierfünftelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch Umhabilitation,
- b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
- d) mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefähigung,
- e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
- c) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.

(3) Das Erlöschen oder die Rücknahme der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Widerruf spricht der Dekan im Auftrag des Rektors aus.

(4) Nach dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19

Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung vom 7. März 1991, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum, Nr. 173, außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.

(3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates sowie der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Ruhr-Universität Bochum und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 26.1.1994, des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 19.5.1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1994 - 1B 2 - 8181/185.

Bochum, den 27. Juni 1994

Der Rektor
der
Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann